

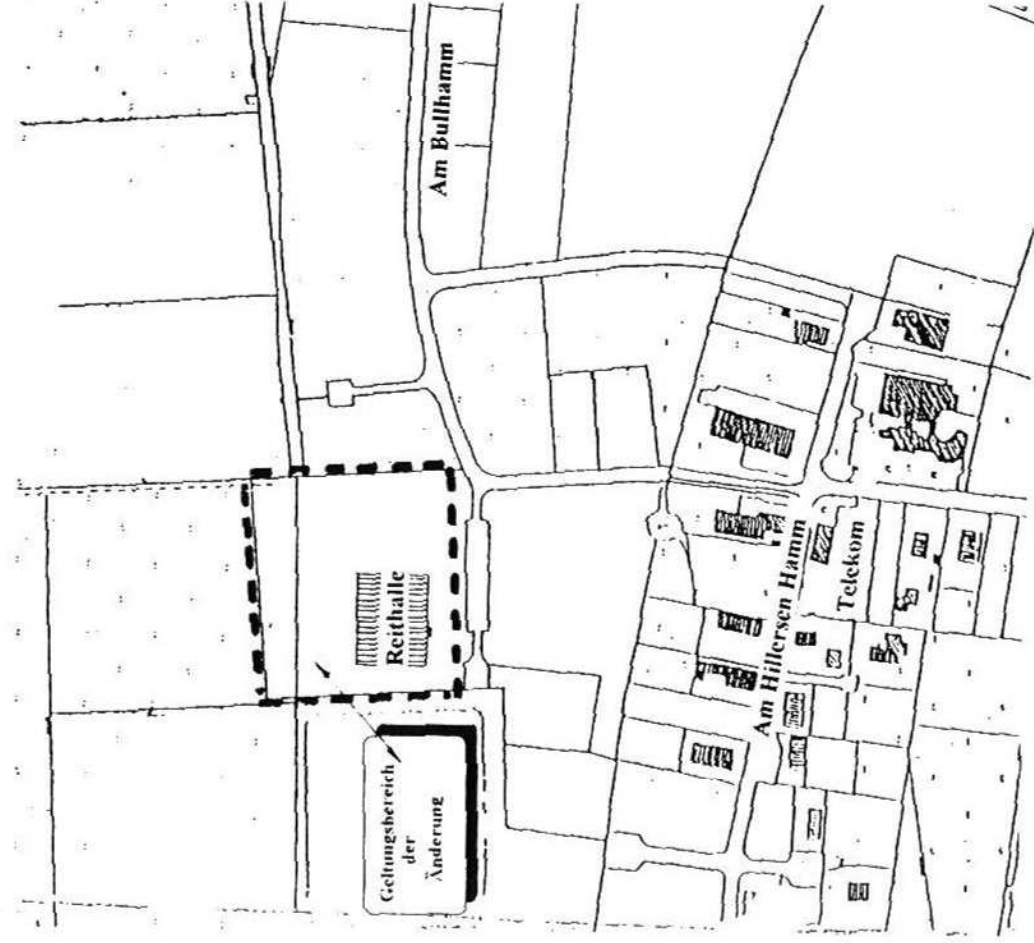
4. Landkreis Emsland
5. Landkreis Friesland

Stadt Jever
Der Stadtdirektor

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Jever
Bebauungsplan Nr. 48 „Gewerbegebiet
am Hillersen Hamm / B 210 neu“
hier: 1. vereinfachte Änderung
eines Teilbereiches

Der Rat der Stadt Jever hat in seiner Sitzung am 24. März 1997 die 1. vereinfachte Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 48 „Gewerbegebiet Am Hillersen Hamm / B 210 neu“ beschlossen. Der Geltungsbereich dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgenden Planzeichnung ersichtlich.



Durch diese 1. vereinfachte Änderung wird den textlichen Festsetzungen folgende Festsetzung Nr. 3A hinzugefügt:

In der abweichenden Bauweise der Parzellen 22/15 sowie 23/145 der Flur 3 sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand nach Landesrecht zu errichten. Gebäudelängen bis zu 150 m sind zulässig.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) rechtsverbindlich.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich

sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Jever geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Jever geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

26441 Jever, den 25. 04. 1997

Hashagen
Stadtdirektor